

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebs-Niendorf vom 14. September 2017 nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17. Januar 2005, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| - für den 1.Hund                     | 35,00 EUR,  |
| - für den 2.Hund                     | 70,00 EUR,  |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 140,00 EUR. |

Für gefährliche Hunde

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| - für den 1. und jeden weiteren Hund | 220,- EUR.“ |
|--------------------------------------|-------------|

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grebs-Niendorf, den 07.11.2017

Schranck  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Grebs-Niendorf geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.